

## A7 Änderung von §1 Abs. 1, BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

1 Bisher:

2 (1) Der Monatsbeitrag für alle Mitglieder beträgt 1% des monatlichen  
3 Nettoeinkommens des Mitglieds, mindestens jedoch 12,00 Euro im Monat.

4 Änderungsvorschlag:

5 (1) Der Monatsbeitrag für alle Mitglieder beträgt 1% des monatlichen  
6 Nettoeinkommens des Mitglieds, mindestens jedoch 13,70 Euro im Monat.

### Begründung

Anpassung Inflationsentwicklung

## A8 Änderung von §1 Abs. 2, BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

1 Bisher:

2 Schüler\*innen, Studierenden bis zum 27. Lebensjahr und Mitgliedern mit einem  
3 Nettoeinkommen unter 1.200 Euro kann auf schriftlichen Antrag der Beitrag auf  
4 7,00 Euro ermäßigt werden.

5 Änderungsvorschlag:

6  
7 (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag von Mitgliedern mit einem  
8 Nettoeinkommen unter 1.371 Euro monatlich auf 8,00 Euro ermäßigt werden. Es sind  
9 geeignete Nachweise über das Nettoeinkommen vorzulegen. Die Ermäßigung gilt für  
10 max. ein Jahr, danach ist ggf. ein weiterer Antrag mit entsprechenden Nachweisen  
11 einzureichen.

### Begründung

Der Mindestbeitrag wird unter Berücksichtigung der Inflationsentwicklung sowie des an den Landes- und Bundesverband pro Mitglied abzuführenden Betrags auf 8,00 Euro angepasst. Diese Erhöhung entspricht rund 14%. Im Hinblick auf die Inflation wird die Grenze des Nettoeinkommens ebenfalls entsprechend angepasst.

## A9 Änderung von §1 Abs. 3, BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

#### Bisher:

Für Schüler\*innen und Studierende bis zum 27. Lebensjahr ist dazu die Vorlage aktueller Nachweise für den Ermäßigungszeitraum erforderlich.

#### Änderungsvorschlag:

Schüler\*innen, Studierenden sowie Auszubildenden kann bis zum 27. Lebensjahr auf Antrag der Beitrag ebenfalls auf 8,00 Euro ermäßigt werden. Für die weitere Gewährung der Ermäßigung nach Ablauf eines Jahres nach der Antragstellung ist es für Schüler\*innen und Studierende ausreichend, wenn jährlich die Schul- bzw. Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt wird. Bei Auszubildenden gilt die Ermäßigung für die übliche dreijährige Ausbildungszeit; endet die Ausbildung früher, so endet auch die gewährte Ermäßigung.

### Begründung

Der Beitrag wird ebenfalls entsprechend Absatz 2 angepasst. Der geeignete Nachweis wird konkretisiert. Die Nachweise für Auszubildende werden für den üblichen Zeitraum einer Ausbildung vereinfacht.

## A10 Änderung von §1 Abs. 4, BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

1 Bisher:

2 Über Ermäßigungen für Mitglieder mit einem Nettoeinkommen unter 1.200 Euro  
3 entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag mit geeigneten Nachweisen,  
4 jeweils für ein Jahr.

5  
6 Änderungsvorschlag:

7 Über einen schriftlich eingereichten Antrag auf Ermäßigung entscheidet die  
8 Beitragskommission. (§ 4). Die gewährte Ermäßigung gilt grundsätzlich jeweils  
9 für ein Jahr, gerechnet ab dem Tag, an dem der Antrag bei der  
10 Kreisgeschäftsstelle eingeht.

### Begründung

Es soll eine Beitragskommission eingerichtet werden (s. § 4), die über den Antrag entscheidet. Auf diese Weise soll mehr Transparenz geschaffen werden und insbesondere sollen verschiedene Sichtweisen in die Entscheidung einfließen. Außerdem soll eindeutig festgeschrieben sein, ab welchem Zeitpunkt die Ermäßigung gewährt wird.

## A11 Ergänzung §1, um Abs. 4 a), BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

1 Ergänzungsvorschlag:

2 Die Beitragskommission kann auf Antrag für Mitglieder mit besonderen  
3 finanziellen Härten, wie z.B. Empfänger\*innen von BAföG, staatlichen  
4 Rentenzuschüssen für ehemalige Geringverdienende oder Menschen in der  
5 Grundsicherung, weitere Ausnahmen hiervon (auch Beitragsfreistellungen) im  
6 Einvernehmen mit dem Mitglied vereinbaren (Sozialklausel). Für die Darlegung  
7 einer besonderen finanziellen Härte sind geeignete Nachweise vorzulegen. § 1  
8 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## A12 Ergänzung §1, um Abs. 5, BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

1 Ergänzungsvorschlag:

2  
3 Die Mitgliedsbeiträge sollen in der Regel monatlich zu Beginn des Monats  
4 entrichtet werden. Es können viertel-, halb- oder ganzjährliche  
5 Beitragszahlungen vereinbart werden, diese sind im Voraus zu entrichten. Die  
6 Mitgliedsbeiträge sollen möglichst per SEPA-Lastschrift gezahlt werden. Für  
7 Mitgliedsbeiträge, die nach den Regelungen nach Abs. 2-4 reduziert sind, kann  
8 eine andere Regelung im Hinblick auf den Turnus der Zahlung getroffen werden.  
9 Diese ist ebenfalls in den Antrag auf Reduzierung aufzunehmen. Sollten  
10 Lastschriften nicht einlösbar sein, so sind die hierdurch entstehenden Kosten  
11 durch das Mitglied zu tragen.

### Begründung

Aktuell gibt es keine Regelung darüber, in welchem Turnus zu zahlen ist. Die monatliche Zahlung soll grundsätzlich gelten, um auch eine gleichmäßige Realisierung bei dem KV zu gewährleisten. Falls eine abweichende Regelung getroffen wird, so ist der viertel-, halb- oder ganzjährige Beitrag im Vorhinein zu leisten, um die Beitragszahlung in jedem Fall (d.h. insbesondere im Falle einer Kündigung während des abweichend vereinbarten Turnus) sicherzustellen. Durch den Lastschrift-Einzug soll das aufwendige Mahnen, das erhebliche Arbeitszeit der KGS-Mitarbeitenden in Anspruch nimmt, reduziert werden.

## A13 Ergänzung §1, um Abs. 6, BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

1 Ergänzungsvorschlag:

2

3 Änderungen der persönlichen Lebenssituation, die eine Ermäßigung nicht mehr  
4 rechtfertigen, sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen,  
5 und der Mitgliedsbeitrag ist umgehend anzupassen.

## A14 Ergänzung §1, um Abs. 7, BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

- 1 Ergänzungsvorschlag:
- 2 Die im Zeitpunkt des Austritts gezahlten Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt
- 3 nicht zurückgezahlt.

### Begründung

Eine ausdrückliche Regelung fehlt bisher.

## A15 Ergänzung §1, um Abs. 8, BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

- 1 Ergänzungsvorschlag:
- 2 Die in der Jahreshauptversammlung 2026 zu § 1 beschlossenen Änderungen gelten
- 3 ab dem 01.07.2026.

## A16 Streichung bisheriger §3 Abs. 5, BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

1 Bisher:

2  
3 Ein steuerlicher Mehraufwand kann berücksichtigt werden. Der geschäftsführende  
4 Vorstand entscheidet auf Antrag der Mandatsträger\*in. Der Antrag ist spätestens  
5 bis zum 30. Juni des Folgejahres einzureichen. Der Nachweis ist jährlich zu  
6 erbringen.

### Begründung

Der bisherige Abs. 5 entfällt ersatzlos. An seine Stelle tritt der jetzige Abs. 6. Alle weiteren Nummerierungen verschieben sich entsprechend.

## A17 Änderung von §3 Abs. 6, BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

#### 1 Bisher:

2 (6) Mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands kann der Mandatsbeitrag in  
3 Einzelfällen auf bis zu 25% des gemäß den Absätzen (1) bis (4) errechneten  
4 Betrags reduziert werden (Sonderregelung). Hierzu bedarf es eines schriftlichen  
5 und begründeten Antrags der Mandatsträger\*in. Die Sonderregelung gilt maximal  
6 für ein Jahr, danach ist ggf. ein neuer Antrag zu stellen.

#### 7 Änderungsvorschlag:

8  
9 (5) Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann der sich aus den Absätzen (1)  
10 bis (4) ergebende Prozentsatz aufgrund der persönlichen Lebenssituation auf bis  
11 zu 25% reduziert werden (Sonderregelung). Eine Sonderregelung kommt insbesondere  
12 in Betracht für: Schüler\*innen und Studierende ohne eigenes Einkommen sowie  
13 Empfänger\*innen von BAföG, staatlichen Rentenzuschüssen für ehemalige  
14 Geringverdienende oder Erwerbslose oder Menschen in der Grundsicherung sowie  
15 Mandatsträger\*innen mit einem Nettoeinkommen unter 1.371 Euro monatlich. Dem  
16 Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn die besondere persönliche  
17 Lebenssituation nachgewiesen wird. Die Reduzierung kann frühestens ab dem  
18 Zeitpunkt gewährt werden, in dem der Antrag sowie die Nachweise bei der  
19 Kreisgeschäftsstelle oder der / dem Kreiskassierer\*in eingehen. Der Antrag gilt  
20 für max. ein Jahr und ist anschließend ggf. neu zu stellen. Ein Antrag endet  
21 spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem eine neue Ratsperiode beginnt. Schüler\*innen  
22 und Studierende brauchen nicht jährlich einen neuen Antrag zu stellen, hier  
23 reicht die jährliche Vorlage der Schul- bzw. Immatrikulationsbescheinigung.  
24 Auszubildende brauchen während der üblichen dreijährigen Ausbildungszeit keinen  
25 neuen Antrag einzureichen und keinen weiteren Nachweis zu erbringen; sollte die  
26 Ausbildung früher enden, so endet die Sonderregelung. Über den Antrag auf  
27 Reduzierung entscheidet die Beitragskommission (§ 4).

### Begründung

Mit dieser Regelung soll einerseits dem Solidaritätsgedanken Raum gegeben und möglichst allen Menschen in den verschiedenen Lebenssituationen die Möglichkeit gegeben werden, sich aktiv für ein Mandat zu bewerben. Durch die konkrete Nennung von bestimmten Lebenssituationen soll (nicht abschließend) definiert werden, für welche Fälle eine Reduzierung denkbar ist. Die konkrete Aufzählung gibt der Beitragskommission die Möglichkeit, auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob ein vergleichbarer Fall vorliegt, wenn ein Antrag gestellt wird und die dort angeführte Lebenssituation hier nicht ausdrücklich genannt ist. Eine abschließende Aufzählung aller denkbaren Lebenssituationen, in denen eine Reduzierung in Betracht kommt, wird bewusst nicht vorgenommen, um so auch die Möglichkeit zu haben, auf Situationen reagieren zu können, die nicht bedacht werden.

## A18 Änderung von §3 Abs. 7, BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

1 Bisher:

2 (7) Mandatsträger\*innen haben die ihnen von der Stadtverwaltung bzw. den  
3 sonstigen Gremien erteilten Abrechnungsunterlagen über gewährte Entschädigungen  
4 und Sitzungsgelder im Kalenderjahr spätestens bis zum 28. Februar des  
5 Folgejahres beim Vorstand einzureichen.

6  
7 Änderungsvorschlag:

8 (6) Soweit die Mandatsträger\*innen monatlichfeststehende Aufwandsentschädigungen  
9 erhalten, sind die Mandatsträger\*innen verpflichtet, den sich hieraus nach § 3  
10 ergebenden Betrag entsprechend monatlich an den Kreisverband abzuführen,  
11 vorzugsweise auf dem Wege des Lastschriftverfahrens. Sitzungsgelder und die  
12 Einnahmen aus sonstigen Gremien sind nach Zufluss vierteljährlich in Höhe des  
13 nach § 3 abzuführenden Betrags an den Kreisverband zu zahlen. Die endgültige  
14 Abrechnung der Mandatsabgaben nach § 3 erfolgt auf Grundlage der von der  
15 Stadtverwaltung bzw. den sonstigen Gremien erteilten Abrechnungsunterlagen.  
16 Diese sind spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres beim Vorstand  
17 einzureichen.

### Begründung

Durch diese Änderung sollen die regelmäßigen Einnahmen auf Seiten des Kreisverbandes gesichert werden.

## A19 Änderung Nummerierung von §3 Abs. 8 BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

1 Bisher:

2 (8) Für Mandatsträger\*innen, die nicht Parteimitglieder sind, gelten die oben  
3 genannten Regeln.

4 Änderungsvorschlag:

5  
6 (7) Für Mandatsträger\*innen, die nicht Parteimitglieder sind, gelten die oben  
7 genannten Regeln entsprechend.

## A20 Änderung Nummerierung von §3 Abs. 9 BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

1 Bisher:

2 9) Auf der Jahreshauptversammlung wird mitgeteilt, in welcher prozentualen Höhe  
3 die einzelnen Mandatsträger\*innen ihre Pflicht zur Leistung von Mandatsbeiträgen  
4 erfüllt haben.

5  
6 Änderungsvorschlag:

7  
8 8) Auf der Jahreshauptversammlung wird mitgeteilt, in welcher prozentualen Höhe  
9 die einzelnen Mandatsträger\*innen ihre Pflicht zur Leistung von Mandatsbeiträgen  
10 erfüllt haben.

## A21 §4 Beitragskommission, Abs. 1, BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

1 Bisher:

2

3 §4 Sonderbeitrag und Umlagen

4

5 Änderungsvorschlag:

6 §4 Beitragskommission

7 (1) Die Beitragskommission entscheidet über Ermäßigungen der Beiträge nach § 1

8 und § 2.

### Begründung

Der bisherige §4 wird zu §5. Die Nummerierungen verschieben sich entsprechend.

Die Begründung einer Beitragskommission soll einerseits sicherstellen, dass die Entscheidung über Anträge auf Reduktionen nicht nur innerhalb des (geschäftsführenden) Vorstands, sondern durch Personen getroffen wird, deren Zusammensetzung unterschiedliche Blickwinkel zulassen. Andererseits wird hierdurch Transparenz erreicht, da die Entscheidung über solch sensible Anträge nicht ausschließlich innerhalb des geschäftsführenden Vorstands getroffen wird. Dennoch wird weiterhin sichergestellt, dass die Entscheidungen und somit die sensiblen persönlichen Angaben nur einem kleinen Personenkreis zur Kenntnis gelangen.

## A22 Ergänzung §4 Beitragskommission, um Abs.2, BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

1 Ergänzungsvorschlag:

2  
3 Die Beitragskommission besteht aus der / dem Kreiskassierer\*in sowie zwei  
4 weiteren Mitgliedern. Diese Mitglieder sollen weder dem Kreisvorstand angehören,  
5 noch Amts- oder Mandatsträger\*innen sein.

## A23 Ergänzung §4 Beitragskommission, um Abs. 3, BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

1 Ergänzungsvorschlag:

2

3 Erstmalig werden die Mitglieder, die neben der / dem Kreiskassierer\*in  
4 Mitglieder der Beitragskommission sind, auf der ersten Mitgliederversammlung  
5 nach der Jahreshauptversammlung 2026 gewählt.

## A24 Änderung Nummerierung von § 4, 5 und 6, BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

- 1 Bisher:
- 2 §4 Sonderbeitrag und Umlagen
- 3 §5 Fälligkeit und Zahlung
- 4 §6 Mahnverfahren
- 5
- 6 Änderungsvorschlag:
- 7 §5 Sonderbeitrag und Umlagen
- 8 §6 Fälligkeit und Zahlung
- 9 §7 Mahnverfahren

## A25 Änderung von §7 Abs. 2, BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

1 Bisher:

2 Ist das Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Rückstand, kann der  
3 Kreisvorstand ein Ausschlussverfahren einleiten.

4  
5 Änderungsvorschlag:

6  
7 Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung nach Maßgabe des §  
8 1 der Beitrags- und Kassenordnung im Rückstand, so reicht der Kreisvorstand nach  
9 Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung den Antrag auf das  
10 Parteiausschlussverfahren ein. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung  
11 hingewiesen werden.

### Begründung

Der KV muss die Möglichkeit haben, säumigen Mitgliedern mit entsprechender Konsequenz entgegenzuwirken. Ansonsten bleiben Mitglieder ggf. über einen langen Zeitraum zwar Mitglied, für das auch Abgaben an den LV zu zahlen sind, ohne hierfür Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zudem kostet die Verwaltung und die Einleitung eines Ausschlussverfahrens weitere Ressourcen.

## A26 § 8 Aufwandsentschädigung Vorstand, BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

#### 1 Neuer §8 Aufwandsentschädigung

2  
3 Der Vorstand soll für seine Arbeit eine monatliche Aufwandsentschädigung  
4 erhalten; die Höhe soll sich dabei an den Aufwandsentschädigungen kommunaler  
5 Mandatsträger\*innen (nach Abzug der Mandatsbeiträge) orientieren und  
6 entsprechend der Verantwortung der jeweiligen Vorstandsämter gestaffelt werden.  
7 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erhalten jeweils eine monatliche  
8 Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro, die Beisitzer\*innen jeweils in  
9 Höhe von 70,00 Euro.

### Begründung

Durch das erfreuliche Wachstum des Kreisverbandes ist der Umfang der Tätigkeit des Vorstandes erheblich angewachsen; für den geschäftsführenden Vorstand besteht zudem ein Haftungsrisiko. Um dieses Engagement anzuerkennen und ggf. finanzielle Nachteile zumindest in kleinem Umfang auszugleichen ist eine Aufwandsentschädigung mittlerweile angemessen und angezeigt.

Die Nummerierungen der Paragraphen verschieben sich entsprechend.

## A27 Änderung Nummerierung von § 7, 8, 9, 10

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

1 Bisher:

2

3 §7 Haushaltsplan

4 §8 Finanzberichterstattung

5 §9 Kostenerstattung

6 §10 Schlussvorschriften

7

8 Änderungsvorschlag:

9 §9 Haushaltsplan

10 §10 Finanzberichterstattung

11 §11 Kostenerstattung

12 §12 Schlussvorschriften

## A28 Änderung von § 10 bzw. 12 Schlussvorschriften

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

1 Bisher:

2  
3 Diese Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie tritt mit  
4 Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 03.07.2019 mit Ausnahme § 3 Absatz  
5 (1) bis (4) und Absatz (9) in Kraft, insoweit gilt die Beitrags- und  
6 Kassenordnung vom 25.03.2009. § 3 Absatz (1) bis (4) und Absatz (9) treten mit  
7 Beginn der darauffolgenden Kommunalwahlperiode in Kraft.  
8

9 Änderungsvorschlag:

10 Diese Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil der Satzung. Die geänderte  
11 Fassung tritt nach Beendigung der Jahreshauptversammlung in Kraft, sofern nicht  
12 ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde.

## A29 Änderung von §2 Abs. 1, Satzung

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 7.1. Satzung

### Antragstext

1 Bisher:

2 Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und dem Programm  
3 der Partei bekennt und keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland  
4 tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler\*innenvereinigung angehört. Die  
5 deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

6  
7 Änderungsvorschlag:

8  
9 Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und dem Programm  
10 der Partei bekennt und keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland  
11 tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler\*innenvereinigung angehört. Die  
12 deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die  
13 Mitgliedschaft oder Mitarbeit in neofaschistischen Organisationen ist mit einer  
14 Mitgliedschaft im Kreisverband Düsseldorf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

### Begründung

Sicherstellung, dass der Zutritt für neofaschistische Interessierte definitiv vermieden werden kann. Dies ist gerade in der aktuellen Situation von besonderer Bedeutung, da das Risiko einer "Fake-Antragstellung" auf Aufnahme durchaus erheblich besteht.

## A30 Änderung von §2 Abs. 6, Satzung

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 7.1. Satzung

### Antragstext

1 Bisher:

2 Die Mitgliedschaft in der Partei endet durch schriftlich erklärten Austritt des  
3 Mitglieds, durch Ausschluss oder Tod.

4 Änderungsvorschlag:

5 Die Mitgliedschaft in der Partei endet durch in Textform erklärten Austritt des  
6 Mitglieds gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder Tod und ist sofort  
7 wirksam.

## A31 Änderung von §2 Abs. 7, Satzung

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 7.1. Satzung

### Antragstext

#### 1 Bisher:

2 Ein Mitglied wird aus der Partei ausgeschlossen, wenn es  
3 a) einer anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder  
4 konkurrierenden Wähler\*innenvereinigung beitrifft;  
5 b) auf einer konkurrierenden Parteiliste kandidiert;  
6 c) vorsätzlich gegen die Satzung (inkl. Beitrags- und Kassenordnung) oder  
7 erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit  
8 schweren Schaden zufügt.

9  
10 Über einen Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

#### 11 12 Änderungsvorschlag:

13 Ein Mitglied wird aus der Partei ausgeschlossen, wenn es  
14 a) einer anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder  
15 konkurrierenden Wähler\*innenvereinigung beitrifft;  
16 b) auf einer konkurrierenden Parteiliste kandidiert;  
17 c) vorsätzlich gegen die Satzung (inkl. Beitrags- und Kassenordnung) oder  
18 erheblich gegen  
19 Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden  
20 zufügt;  
21 d) Mitglied einer neofaschistischen Organisation wird oder bei einer  
22 neofaschistischen Organisation mitarbeitet.  
23 Über einen Ausschluss nach a)-d) entscheidet das Landesschiedsgericht.

### Begründung

Es ist bisher nicht näher definiert, zu wann die Mitgliedschaft im Falle eines Austritts endet. Dies wird hierdurch eindeutig geregelt. Außerdem wird klar gestellt, dass bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet werden (z. B. bei Austritt innerhalb eines Monats).

## A32 Änderung von §6 Abs. 5, Satzung

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 7.1. Satzung

### Antragstext

1 Bisher:

2 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Auf Verlangen von  
3 mindestens 40 Mitgliedern oder drei Stadtbezirksgruppen muss der Vorstand  
4 unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen. [...]

5  
6 Änderungsvorschlag:

7  
8 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Auf Verlangen von  
9 mindestens 50 Mitgliedern oder drei Stadtbezirksgruppen oder zwei  
10 Stadtbezirksgruppen und der GRÜNEN JUGEND des Kreisverbands Düsseldorf muss der  
11 Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen. [...]

## A33 Änderung von §6 Abs. 6, Satzung

Gremium: GRÜNE Jugend  
Beschlussdatum: 16.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 7.1. Satzung  
Status: Zurückgezogen

### Antragstext

#### Bisher:

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### Änderungsvorschlag:

(6) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre ein Präsidium, dem 9  
mindestquotierte Mitglieder angehören. Außerdem gehört dem Präsidium als  
geborenes Mitglied der\*die Politische Geschäftsführer\*in an. Darüber hinaus  
dürfen maximal ein weiteres Vorstandsmitglied und maximal zwei  
Mandatsträger\*innen (aus Stadtrat, Landtag oder Bundestag) dem Präsidium  
angehören.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## A34 Ergänzung um § 6 a Digitale Versammlungen

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 7.1. Satzung

### Antragstext

1 Ergänzungsvorschlag:

2  
3 Versammlungen der Organe aller Gliederungen sowie die Arbeitskreise der GRÜNEN  
4 Düsseldorf können durch Beschluss des Vorstands bzw. der Sprecher\*innen der  
5 jeweiligen Gliederung auch digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet  
6 sein, dass die Mitglieder ihre Rechte auf dem Wege der elektronischen  
7 Kommunikation ausüben können.

### Begründung

Ausdrückliche Aufnahme, dass digitale Versammlungen zulässig und möglich sind.

## A35 Änderung von §8 Abs. 8, Satzung

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 7.1. Satzung

### Antragstext

#### Bisher:

Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich. Personalangelegenheiten sind dagegen nichtöffentlich zu behandeln, wenn die Betroffenen dies nicht ausdrücklich anders wünschen.

#### Änderungsvorschlag:

Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich. Der Vorstand kann im Einzelfall Themen nichtöffentlich behandeln, sofern dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen geboten ist. Personalangelegenheiten sind immer nichtöffentlich zu behandeln; es sei denn, die Betroffenen wünschen dies nicht. Die Beschlussprotokolle, soweit die Beschlüsse durch den Kreisvorstand parteiöffentlich getroffen werden, sind den Mitgliedern über die "Grüne Wolke" zeitnah zugänglich zu machen.

### Begründung

Es gibt neben Personalangelegenheiten immer Themen, deren nichtöffentliche Behandlung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Kreisverbandes geboten ist. Durch Bereitstellung der Protokolle wird Transparenz gewährleistet und die Mitglieder können sich regelmäßig über aktuelle Themen des Kreisverbandes informieren.

## A36 Änderung von §9 Abs. 3, Satzung

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 7.1. Satzung

### Antragstext

#### Bisher:

Die Stadtbezirksgruppen wählen mindestens eine\*n Sprecher\*in.

#### Änderungsantrag:

Die Stadtbezirksgruppen sollen mindestens zwei mindestquotierte Sprecher\*innen wählen. In Ausnahmefällen kann nur ein\*e Sprecher\*in gewählt sein. Die Nachwahl einer\*s weiteren Sprechers\*in ist umgehend und aktiv zu betreiben. Dies gilt auch für den Fall, dass die Sprecher\*innen nicht mindestquotiert sind.

### Begründung

Die Stadtbezirksgruppen sind aufgrund der gewachsenen Mitgliederzahl personell weitaus größer besetzt und wesentlich aktiver geworden. Außerdem soll der Mindestquotierung Rechnung getragen werden. Im Ergebnis ist daher mindestens eine Doppelspitze angemessen.

## A37 Ergänzung §9, um Abs. 9a, Satzung

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 7.1. Satzung

### Antragstext

1 Ergänzungsvorschlag:

2 § 9a (neu): Arbeitsgemeinschaften

- 3 (1) Zu bestimmten inhaltlichen Themen können Arbeitsgemeinschaften gebildet  
4 werden. Sie bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand. Ihre  
5 Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ausschließlich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.  
6 (2) Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften wählen mindestens alle  
7 zwei Jahre ein mindestquotiertes Sprecher\*innen-Team aus bis zu vier  
8 Mitgliedern.  
9 (3) Näheres regelt das AG-Statut.

### Begründung

Ausdrückliche Aufnahme von Arbeitsgemeinschaften in die Satzung.

## A38 Ergänzung von § 1, um Abs. 5, GO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 7.2. Geschäftsordnung

### Antragstext

1 Ergänzungsvorschlag:

2

3 Versammlungen können durch Beschluss des Vorstands auch hybrid oder digital  
4 durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder ihre Rechte  
5 auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

### Begründung

Die Zulässigkeit von hybriden und rein digitalen Mitgliederversammlungen wird ausdrücklich aufgenommen.

## A39 Änderung von § 3 Abs. 2, GO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 7.2. Geschäftsordnung

### Antragstext

1 Bisher:

2 Es werden zwei Redelisten geführt, eine für Frauen und eine offene Liste. Diese  
3 werden abwechselnd abgerufen, beginnend mit der Frauenliste. Sind keine Frauen  
4 mehr auf der Redeliste, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte  
5 fortgesetzt werden soll.

6  
7 Änderungsvorschlag:

8  
9 Es werden zwei Redelisten geführt, eine für Frauen und eine offene Liste. Diese  
10 werden abwechselnd abgerufen, beginnend mit der Frauenliste. Ist die Redeliste  
11 der Frauen erschöpft, sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die  
12 Debatte fortgesetzt werden soll.

### Begründung

Anpassung an das Frauenstatut des LV: Entscheiden können nur die anwesenden Frauen, nicht die Versammlung

§2 I 3 Frauenstatut LV NRW

## A40 Änderung von § 4 Abs. 1, GO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 7.2. Geschäftsordnung

### Antragstext

1 Bisher:

2 Antragsberechtigt sind jedes Mitglied des Kreisverbands, der Kreisvorstand und  
3 die JUNGEN GRÜNEN Düsseldorf.

4  
5 Änderungsvorschlag:

6 Antragsberechtigt sind:

- 7 - jedes Mitglied
- 8 - die Organe des Kreisverbands
- 9 - jede Stadtbezirksgruppe vertreten durch ihre Sprecher\*innen
- 10 - Arbeitsgemeinschaften vertreten durch ihre Sprecher\*innen
- 11 - die GRÜNE JUGEND Düsseldorf

### Begründung

Nicht nur jedes Mitglied ist antragsberechtigt, auch bestimmte Gruppenzusammenschlüsse. Hierdurch wird die Stellung der Stadtbezirksgruppen und Arbeitsgemeinschaften gestärkt. Die Antragstellung durch eine Personengruppe kann in bestimmten Situationen Anträgen mehr Gewicht geben. JUNGE GRÜNE wird in die offizielle Bezeichnung geändert.

## A41 Änderung von § 4 Abs. 2, GO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 7.2. Geschäftsordnung

### Antragstext

#### Bisher:

Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung behandelt werden.

#### Änderungsvorschlag:

Anträge sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand in Textform einzureichen, vorzugsweise über das Portal "Antragsgrün". Später gestellte Anträge können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung behandelt werden. Sofern dem Kreisvorstand bei Versand der Einladung Anträge bereits vorliegen, sind diese den Mitgliedern in geeigneter Form bereitzustellen.

### Begründung

Die Ladungsfrist zur MV beträgt 10 Tage, sodass die Möglichkeit bestehen soll, Anträge als Reaktion auf die Einladung fristgerecht stellen zu können und die Mitglieder ausreichend Zeit haben, die Anträge zur Kenntnis zu nehmen. Diese zweite Ergänzung stellt sicher, dass alle Anträge sobald möglich den Mitgliedern zur Vorbereitung auf die Versammlung zugänglich gemacht werden.

## A42 Änderung von §4 Abs. 3, GO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 7.2. Geschäftsordnung

### Antragstext

1 Bisher:

2 Dringlichkeitsanträge sowie Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter  
3 oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit auch mündlich gestellt  
4 werden.

5

6 Veranstaltungsvorschlag:

7 Änderungs- und Ergänzungsanträge können von jedem Mitglied - einzeln oder in  
8 Antragsgruppen - gestellt werden. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu  
9 fristgerecht gestellten Anträgen müssen spätestens sechs Stunden vor Beginn der  
10 Mitgliederversammlung dem Kreisvorstand schriftlich vorliegen, vorzugsweise über  
11 das Portal "Antragsgrün". Für Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu Kommunal-  
12 Wahlprogrammen gilt eine hiervon abweichende Frist von 2 Tagen vor Beginn der  
13 Mitgliederversammlung. Der Kreisvorstand macht diese Anträge umgehend den  
14 Mitgliedern zugänglich. Später gestellte Änderungs- und Ergänzungsanträge können  
15 nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung behandelt werden.  
16 Diese Fristen gelten nicht für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.

### Begründung

Hierdurch wird sicher gestellt werden, dass die Änderungs- und Ergänzungsanträge sowohl dem Kreisvorstand als auch den Mitgliedern so bekannt werden, dass eine Vorbereitung für die Mitgliederversammlung möglich ist. Diese Änderung dient außerdem der effektiven Durchführung von Mitgliederversammlungen.

## A43 Ergänzung §4, um Abs. 3 a

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 7.2. Geschäftsordnung

### Antragstext

- 1 Ergänzungsvorschlag:
- 2 Dringlichkeitsanträge können jederzeit gestellt werden. Die Dringlichkeit ist zu
- 3 begründen. Ob eine Dringlichkeit vorliegt, entscheidet die Mitgliederversammlung
- 4 mit einfacher Mehrheit.

### Begründung

Dringlichkeitsanträgen soll grundsätzlich weiter der erforderliche Raum gegeben werden. Die Dringlichkeit ist jedoch zu begründen und die Mitgliederversammlung entscheidet, ob diese als begründet angesehen wird.

## A44 Änderung von § 4 Abs. 4, GO

Gremium: GRÜNE Jugend  
Beschlussdatum: 16.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 7.2. Geschäftsordnung

### Antragstext

1 Bisher:

2  
3 [...] Die maximale Redezeit zur Geschäftsordnung beträgt zwei Minuten. Spricht  
4 kein Mitglied gegen den Antrag, so ist er angenommen. Anträge zur  
5 Geschäftsordnung dürfen nicht während der laufenden Abstimmung oder während  
6 eines Wahlgangs gestellt werden.

7  
8 Änderungsvorschlag:

9 [...] Die maximale Redezeit zur Geschäftsordnung beträgt zwei Minuten. Spricht  
10 kein Mitglied gegen den Antrag, so ist er angenommen. Ein Antrag auf geheime  
11 Abstimmung gilt darüber hinaus als angenommen, wenn mindestens zehn Prozent der  
12 abgegebenen Stimmen auf ihn entfallen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht  
13 während der laufenden Abstimmung oder während eines Wahlgangs gestellt werden.

## A45 Änderung von § 6 Abs. 3, GO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 7.2. Geschäftsordnung

### Antragstext

1 Bisher:

2  
3 Jeder/jedem Kandidat\*in stehen in der Regel für die Vorstellung bis zu drei  
4 Minuten zur Verfügung. Pro Kandidat\*in können bis zu zwei mündliche Nachfragen  
5 aus der Versammlung gestellt werden (es gilt das Windhund-Prinzip).

6  
7 Änderungsvorschlag:

8 Jeder/jedem Kandidat\*in stehen in der Regel für die Vorstellung bis zu drei  
9 Minuten zur Verfügung. Pro Kandidat\*in können bis zu zwei mündliche Nachfragen  
10 aus der Versammlung gestellt werden. Es entscheidet das Los, wobei eine  
11 quotierte sowie eine offene Losbox zur Verfügung stehen.

### Begründung

Das Windhund-Prinzip benachteiligt Menschen mit Einschränkungen.

## A46 Änderung von § 6 Abs. 6, GO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 7.2. Geschäftsordnung

### Antragstext

1 Bisher:

2 Beim Wahlverfahren wird zwischen einer Einzelwahl und einer verbundenen  
3 Einzelwahl unterschieden. Bei der Einzelwahl wird für einen Platz abgestimmt.  
4 Bei der verbundenen Einzelwahl werden mit einem Stimmzettel mehrere Plätze  
5 gewählt.

6 Änderungsvorschlag:

7 Beim Wahlverfahren wird zwischen einer Einzelwahl und einer verbundenen  
8 Einzelwahl unterschieden. Bei der Einzelwahl wird für einen Platz abgestimmt.  
9 Bei der verbundenen Einzelwahl werden mit einem Stimmzettel mehrere Plätze  
10 gewählt; die quotierte Liste wird zuerst, danach die offene Liste abgestimmt.

## A47 Änderung von § 6 Abs. 7 b, GO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 7.2. Geschäftsordnung

### Antragstext

1 Bisher:

2 Den Mitgliedern werden pro Wahlgang Stimmzettel ausgehändigt, auf denen sie  
3 einem/r Kandidat\*in ihre Stimme geben können.

4  
5 Änderungsvorschlag:

6 Den Mitgliedern werden pro Wahlgang Stimmzettel ausgehändigt oder die Abstimmung  
7 erfolgt per elektronischem Wahlverfahren (Wahlgerät). Die Mitglieder können  
8 entweder mit "ja" für den / die Kandidat\*in oder mit "nein" gegen den / die  
9 Kandidat\*in stimmen oder sich enthalten.

### Begründung

Die Möglichkeit der Abstimmung per Wahlgerät, die bereits gängig ist, wird ausdrücklich aufgenommen. Zudem wird die Möglichkeit gegeben, auch mit "nein" zu stimmen, damit soll der wesentliche Unterschied zwischen "nein" und "Enthaltung" kenntlich gemacht werden.

## A48 Änderung von §6 Abs. 8 b, GO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 7.2. Geschäftsordnung

### Antragstext

1 Bisher:

2 Den Mitgliedern werden pro Wahlgang Stimmzettel ausgehändigt, auf denen sie  
3 maximal so viele Kandidat\*innen ihre Stimme geben können, wie Plätze zur vergeben  
4 sind. Pro Kandidat\*in kann nur eine Stimme vergeben werden.

5 Änderungsvorschlag:

6 Den Mitgliedern werden pro Wahlgang Stimmzettel ausgehändigtoder die Abstimmung  
7 erfolgt per elektronischem Wahlverfahren (Wahlgerät). Jede\*r  
8 Abstimmungsberechtigte kann so viele JA-Stimmen vergeben, wie Positionen zu  
9 besetzen sind. Pro Kandidat\*in kann nur eine Stimme vergeben werden.Der  
10 Wahlzettel kann insgesamt mit Nein oder Enthaltung gekennzeichnet werden.

### Begründung

Die Möglichkeit der Abstimmung per Wahlgerät wird aufgenommen.

## A49 Änderung von § 6 Abs. 9, GO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 7.2. Geschäftsordnung

### Antragstext

- 1 Bisher:
- 2 Abweichende Wahlverfahren können zu Beginn des Tagesordnungspunktes durch die
- 3 Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 4 Änderungsvorschlag:
- 5 Abweichende Wahlverfahren können zu Beginn des Tagesordnungspunktes durch die
- 6 Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei
- 7 abweichendem Wahlverfahren ist die Mindestquotierung sicherzustellen.